

vom 21. Mai 1999

zuletzt geändert am 24.05.2006

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| § 1 Betriebszeitraum..... | 2 |
| § 2 Betreuung, Verantwortlichkeit..... | 2 |
| § 3 Benutzerkreis..... | 2 |
| § 4 Nutzung der Sanitär- und Kücheneinrichtungen (Kochstelle) | 3 |
| § 5 Nutzung des Schlechtwetterraumes | 3 |
| § 6 Angrenzende Flächen | 3 |
| § 7 Nachtruhe | 3 |
| § 8 Offenes Feuer..... | 3 |
| § 9 Naturschutz | 4 |
| § 10 Nachbarschaftsfrieden..... | 4 |
| § 11 Abfälle..... | 4 |
| § 12 Lager Grund | 4 |
| § 13 Zeltplatzgebühren und Verbrauchsabrechnung..... | 4 |
| § 14 Gebührenschuldner | 4 |
| § 15 Haftung | 5 |

§ 1 Betriebszeitraum

Der Zeltplatz wird in der Regel im Zeitraum vom 1. Mai bis zum Ende der jährlichen Herbstferien vergeben. Bei der Häufigkeit der Vergabe sollen auch die Belange der Anwohner berücksichtigt werden.

§ 2 Betreuung, Verantwortlichkeit

- (1) Die Verwaltung des Zeltplatzes ist dem Eltern- und Förderkreis der Pfadfinder Böblingen, Stamm Diadochen übertragen.
- (2) Während der Belegungszeiten stellt der Eltern- und Förderkreis der Pfadfinder Böblingen, Stamm Diadochen jeweils eine verantwortliche Ansprechperson.
- (3) Diese Ansprechperson muss während der Belegungszeit jederzeit erreichbar sein.
- (4) Die Ansprechperson hat den Zeltplatz an die Benutzer zu übergeben und die Endabnahme durchzuführen.

§ 3 Benutzerkreis

- (1) Nutzergruppen
Der Zeltplatz steht allen anerkannten Jugendgruppen als Einrichtung der Jugendarbeit, insbesondere für außerschulische Zwecke der Jugendarbeit zur Nutzung offen. Für Aufgaben der Naturerziehung oder der Gemeinschafts- und Partnerschaftspflege kann der Zeltplatz auch an andere Nutzergruppen (z.B. Schulen, Gruppen aus Partnerstädten) vergeben werden.
- (2) Personenzahl
 1. Der Zeltplatz darf mit bis zu 30 Personen belegt werden.
 2. Eine Überschreitung der Belegungszahl kann auf Antrag in Ausnahmefällen durch die Zeltplatzverwaltung genehmigt werden.
- (3) Gruppenverantwortliche
Die Vergabe des Zeltplatzes erfolgt in erster Linie an betreute Gruppen mit qualifizierter (auch ehrenamtlicher) verantwortlicher Leitung.

Die verantwortlichen Gruppenbetreuer bieten Gewähr für

- die Einhaltung grundlegender pädagogischer und demokratischer Leitlinien,
- die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen wie auch dieser Zeltplatzordnung,
- den pfleglichen Umgang mit den bereitgestellten Räumlichkeiten, Inventar und sonstigem Material,
- allgemeine Sauberkeit und Müllentsorgung,
- ordnungsgemäße Übergabe des Zeltplatzes und der genutzten Räume.

Die verantwortlichen Gruppenbetreuer sind als Ansprechpartner für die Zeltplatzverwaltung und Anwohnerfragen zu benennen.

§ 4 Nutzung der Sanitär- und KÜcheneinrichtungen (Kochstelle)

- Die Sanitäreinrichtungen sind täglich vollständig zu reinigen.
- Die KÜcheneinrichtung ist nur ihrer Bestimmung nach zu benutzen und nach Gebrauch zu reinigen.
- Die Endreinigung der KÜchen- und Sanitäreinrichtung (inklusive Desinfektion der Letzteren) ist durch die Gruppe vorzunehmen.
- Bei erforderlicher Nachreinigung wird der dem Vermieter entstehende Aufwand in Rechnung gestellt. Die Feststellung der Notwendigkeit obliegt der Zeltplatzverwaltung.

§ 5 Nutzung des Schlechtwetterraumes

Der Schlechtwetterraum steht den Zeltplatzmietern für Lageraktivitäten und notfalls für Übernachtungen zu Verfügung. Die Nutzung nach 22.00 Uhr darf nur in Zimmerlautstärke erfolgen.

§ 6 Angrenzende Flächen

- (1) Grundstücksgrenzen sind zu beachten. Die Nachbargrundstücke dürfen nicht betreten werden.
- (2) Wegeverbindungen
Es dürfen nur offizielle Wege und Straßen benutzt werden, um den Zeltplatz zu betreten oder zu verlassen.
- (3) Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur nach dem Abernten bzw. im Spätherbst, Winter und im Frühjahr vor der Aussaat betreten werden.

§ 7 Nachtruhe

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist Nachtruhe einzuhalten.

§ 8 Offenes Feuer

Offenes Feuer ist ausschließlich auf der speziell hierfür eingerichteten Feuerstelle mit raucharmen Material (z.B. trockenes Holz) erlaubt.
Für ein vollständiges Löschen des Feuers ist Sorge zu tragen.

§ 9 Naturschutz

Die Belange des Naturschutzes sind zu beachten, insbesondere sind Beschädigungen von Bäumen und Sträuchern zu unterlassen.

§ 10 Nachbarschaftsfrieden

Die Anwohner erhalten auf Wunsch eine Mitteilung über alle Zeltplatzbelegungen unter Benennung der Verantwortlichen der Zeltplatzverwaltung und der verantwortlichen Gruppenleiter.

§ 11 Abfälle

- (1) Es besteht der Grundsatz der Selbstentsorgung aller Abfälle. Die Benutzer sind verpflichtet ihre Abfälle ordnungsgemäß zu sammeln und zu entsorgen.
- (2) Die Entsorgung von verbliebenen Abfällen durch den Vermieter wird den Benutzern in Rechnung gestellt.
- (3) Geflügelabfälle sind so zu verwahren, dass sie von Hunden oder Katzen der Jugendfarm nicht gefressen werden können, da diese sonst Verletzungen erleiden können.

§ 12 Lager Grund

Die benutzten Lagerflächen sind in sauberem Zustand zu verlassen. Wassergräben oder ähnliche Erdarbeiten sind nicht zulässig.

§ 13 Zeltplatzgebühren und Verbrauchsabrechnung

Es gelten die aktuellen Gebührenordnungen und Preislisten des Eltern- und Förderkreis der Pfadfinder Böblingen, Stamm Diadochen.

§ 14 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner für die Zeltplatzgebühren sind:

1. die entsendende Jugendorganisation bzw. der Träger
2. die jeweils verantwortlichen Gruppenleiter (gemäß § 3 Ziffer 3).

Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 15 Haftung

- (1) Die Haftung des Eltern- und Förderkreis der Pfadfinder Böblingen, Stamm Diadochen bzw. des Trägers im Hinblick auf für den ordnungsgemäßen Zustand des Zeltplatzes ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (2) Sämtliche auf dem Zeltplatz und an seinen Einrichtungen entstehenden Schäden hat der verantwortliche Gruppenleiter dem Eltern- und Förderkreis der Pfadfinder Böblingen, Stamm Diadochen oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen. Die entsendende Jugendorganisation oder Träger sowie die verantwortlichen Gruppenleiter haften für diese gesamtschuldnerisch.
- (3) Ist die Anwesenheit der Ansprechperson des Eltern- und Förderkreis der Pfadfinder Böblingen, Stamm Diadochen auf dem Zeltplatz aufgrund eines Verstoßes gegen die Zeltplatzordnung durch den Benutzer erforderlich, so trägt der jeweilige Benutzerkreis die dadurch entstehenden Kosten. Diese sind aus der aktuellen Gebührenordnung ersichtlich.
- (4) Der jeweilige Benutzerkreis stellt den Eltern- und Förderkreis der Pfadfinder Böblingen, Stamm Diadochen und den Zeltplatzträger von sämtlichen Schadenersatzansprüchen, auch von dritter Seite, frei.

Diese Zeltplatzordnung tritt zum 24.05.2006 in Kraft.